

Anlage 7: Übersicht zu Abschnitt B Kapitel 8.2 der Leistungsbeschreibung: Arten der Betriebsstörung

a) Übersicht: Einstufung und Folgen von Verspätungen und Fahrtausfällen

= Betriebsstörungen im Risikobereich des Verkehrsunternehmens gem. Leistungsbeschreibung Abschnitt B Kap. 8.2 lit. a)

Tatbestand	Einstufung	Maßnahmen Anschlussssicherung	Ersatzbeförderung von betroffenen Fahrgästen	Einsatz eines Ersatzfahrzeugs, das in den Umlauf einschert.
Abfahrt vor Plan / Haltestelle nicht bedient	gilt als Betriebsstörung	n.n.	innerhalb von max. 30 Min. nach Auftreten der Betriebsstörung	nicht erforderlich
Verspätung unter 5:00 Min.	Fahrt gilt noch als pünktlich (→ Kap. 7.3 Abs. 2)	Kommunikation zur Anschlussssicherung gem. Kap. 9.2 und 9.3 und ggf. Warten als Anschlussbus im Rahmen der Wartezeitvorschrift gem. Kap. 9.2	bei Anschlussversäumnis innerhalb von max. 30 Min. nach planmäßiger Abfahrt des Anschlussverkehrsmittels gem. Kap. 9.4.	nur erforderlich, sofern unter Berücksichtigung von Wendezeiten ein Verspätungsübertrag von 5:00 Min. oder mehr auf den Folgekurs droht. → Kap. 8.3 Abs. 2 lit. c) Satz 1+3
Verspätung ab 5:00 Min.	Fahrt gilt als unpünktlich (→ Kap. 7.3 Abs. 3)			
Verspätung ab 15:00 Min.	gelten als Betriebsstörung (→ Definition zu Kap. 8.3 Abs.2)	n.n.	innerhalb von max. 30 Min. nach Auftreten der Betriebsstörung	innerhalb von max. 30 Min nach Auftreten der Betriebsstörung pünktliche Wiederherstellung des betroffenen Umlaufs → Kap. 8.3 Abs. 2 lit. c) Satz 1+2
Fahrtausfall				

(nur) falls die erforderliche Ersatzbeförderung nicht binnen 30 Min. erfolgt:

(nur) falls der erforderliche Einsatz eines Ersatzfahrzeugs nicht binnen 30 Min. erfolgt:

Hinweis: Soweit nichts anderes angegeben ist, wird auf Kapitel 8.2 aus dem Abschnitt B der Leistungsbeschreibung verwiesen

zeitlich gestufte **Minderungen** gem. Anlage 4 Tabellenzeile 2
Fahrgast kann sich zudem auf Kosten des Verkehrsunternehmens ein Taxi nehmen.

zeitlich gestufte **Minderungen** gem. Anlage 4 Tabellenzeile 3

Anlage 7: Übersicht zu Abschnitt B Kapitel 8.2 der Leistungsbeschreibung: Arten der Betriebsstörung

b) Einstufung und Folgen von Straßensperrungen und Umleitungen
 = Betriebsstörungen außerhalb des Risikobereichs des Verkehrsunternehmens gem. Leistungsbeschreibung Abschnitt B Kap. 8.2 lit. b)

Streiksperrungen und Umleitungen in Folge von gelten als / und führen ggf. zu ...	Folgen und erforderliche Maßnahmen gem. Lbschr. Abschnitt B Kap. 8.3 Abs. 3 ...	Bedingungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sportveranstaltungen ▪ angemeldete Demonstrationen ▪ Festveranstaltungen ▪ Baumaßnahmen ▪ sonstige angekündigte verkehrspolizeiliche Anordnungen oder Vergleichbarem 	<p>absehbare, planbare Betriebsstörung</p> <p>Zuschussanpassung auf Grundlage von Anlage 9, § 6 Abs. 1 Verkehrsvertrag</p>	<p>... lit. a)</p> <p>Anpassung des Betriebsprogramms Information</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Fahrpersonals - der Fahrgäste <p>- des Aufgabenträgers und des RNN</p> <p>Presseinformation an lokale Presse</p> <p>Informationsaustausch an Haltestelle(n)</p>	<p>Zustimmung des AT erforderlich</p> <p>spätestens 5 Werktage oder 1 Woche vor Eintritt</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsätze von Feuerwehren, Rettungsdiensten, Bergungskräften ▪ Unwettern wie Starkregen, Hagelschlag, Sturm u., Orkan ▪ Folgewirkungen von Unwetterereignissen, wie umgestürzte Bäume, Hangrutsch, vereiste Fahrbahnen u. Hochwasser ▪ plötzl. Einbruch winterlicher Witterung mit starkem Schneefall, starker Straßenglätte oder Schneeverwehungen ▪ unangemeldeten Demonstrationen ▪ sonstigen kurzfristigen verkehrspolizeil. Anordnungen oder Vergleichbarem 	<p>unvorhersehbare, nicht planbare Betriebsstörung</p>	<p>... lit b)</p> <p>Bedienungspflicht auf nicht erreichbaren Streckenabschnitten erlischt</p> <p>für den betroffenen Streckenabschnitt ist - soweit die Haltestellen noch erreichbar sind - eine Notbedienung einzurichten</p> <p>nicht betroffene Linienabschnitte sind fahrplanmäßig zu bedienen</p> <p>bei Fahrtabbruch: Ausschluss von Gefährdungen für betroffene Fahrgäste durch Verbringung an sicheren und wettergeschützten Ort</p>	<p>Der geltende Fahrplan ist soweit als möglich sicherzustellen. Ein Abfahren vor Plan ist unzulässig.</p> <p>Ein Umweg von bis zu 10 km je Fahrt gilt als zumutbar.</p> <p>Besondere Berücksichtigung schutzbedürftiger Personen durch Ermöglichung des Verbleibs auf Fahrzeug, Mitnahme zum Betriebshof, Übergabe an Polizeistation</p> <p>Information von Angehörigen durch VU</p> <p>unverzüglich. Ersatzbeförderung von betroffenen Fahrgästen auf Abschnitten ohne Notbedienung nach Entfall des Grundes für die Betriebsstörung</p>
	<p>Zuschussanpassung auf Grundlage von Anlage 9, § 6 Abs. 1 Verkehrsvertrag</p>	<p>Information des RNN</p>	

Anlage 7: Übersicht zu Abschnitt B Kapitel 8.2 der Leistungsbeschreibung: Arten der Betriebsstörung

c) Außergewöhnliche Betriebsstörungen gem. Leistungsbeschreibung Abschnitt B Kap. 8.2 lit. c)

Dieser Tatbestand ist erfüllt bei...	... und liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:	Folgen	Einschränkung
<p>Betriebsstörungen, die das Unternehmen nicht abwenden und für die es keine Vorsorge treffen kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Katastrophenfall gemäß Katastrophenschutzgesetz, ▪ Sabotage oder Terrorakte, ▪ Allgemeine Streiks und Aussperrungen, ▪ epidemische Erkrankung des Fahrpersonales in großem Ausmaß, ▪ unabwendbarer, plötzlicher Untergang der notwendigen Betriebsmittel in großem Ausmaß, etwa durch Brand, Wasserschaden etc. 	<p>Entfall der Betriebs- und Beförderungspflicht des Verkehrsunternehmens nach §§ 21 und 22 PBefG, soweit durch das Einwirken der außergewöhnlichen Betriebsstörung die Unmöglichkeit der Leistungserfüllung bewirkt wird.</p>	<p>Sind nur Teile der vertragsgegenständlichen Linien oder Betriebsmittel betroffen, gelten die Regelungen nach Abschnitt B Kap. 8.3 Abs. 3 lit. b zu Betriebsstörungen außerhalb des Risikobereiches des Verkehrsunternehmens im Rahmen der dem Verkehrsunternehmen verbliebenen Möglichkeiten weiter (Pflicht zur Notbedienung).</p>